

Von: Armin Brauns <armin.brauns@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 10:13
An: info@haller-baummaschinen.de
Cc: Brauns <armin.brauns@t-online.de>
Betreff: 29/23 - [REDACTED] ./ LRA Ravensburg Plan - Planverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

gerne erläutere ich Ihnen die Möglichkeiten, gegen Windkraftanlagen vorzugehen.

Soll gegen Windkraftanlagen vorgegangen werden, so sollte möglichst frühzeitig hiermit begonnen werden.

Aufgrund der Gesetzesänderungen der jetzigen Bundesregierung im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 wurde der Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen bereits in das Planverfahren vorgelagert.

Die Länder sind verpflichtet, sogenannte „Windeignungsgebiete“ im vorgegebenen Rahmen bis 2027 auszuweisen. Im Rahmen dieser Ausweisung der Windenergiegebiete werden bereits gewisse Zulässigkeitsprüfungen für Windkraftanlagen durchgeführt, wie beispielsweise die Naturschutzprüfung in Gestalt der sogenannten „Strategischen Umweltprüfung“.

Danach erfolgt dann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Landratsamt.

Unabhängig davon können aber auch schon Genehmigungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt beginnen. Dies gilt insbesondere im Bereich Baden-Württemberg. Seit 2011 gibt es im Bereich der Regionalplanung keine Ausschlussflächen mehr, sodass die allgemeine Privilegierung im Außenbereich für Windkraftanlagen generell gilt. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen auch ohne Bauleitplanung im Außenbereich genehmigt werden können.

Im Bereich Regionalplanung sowie im Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jede Bürgerin und jeder Bürger berechtigt, sämtliche entgegenstehenden Belange vorzubringen. Dies gilt ohne Einschränkung. Dies bedeutet, dass jedermann sowohl die sogenannten Nachbarbelange wie Schall, Schattenschlag und bedrängende Wirkung als auch die öffentlichen Belange wie beispielsweise Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Waldschutz, Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes, Beeinträchtigung der Flugsicherheit und Radaranlagen usw. vorbringen kann.

Einschränkungen gibt es erst ab dem Klageverfahren. Im Klageverfahren haben die Bürger dann nur noch die Möglichkeit, die sogenannten Nachbarbelange geltend zu machen. Die Verfolgung der Naturschutzbelange erfolgt dann in der Regel über anerkannte Naturschutzverbände oder anerkannte Umweltschutzverbände.

Die Gemeinde kann ebenfalls sowohl im Planverfahren als auch im Genehmigungsverfahren, Einwendungen uneingeschränkt vorbringen. Im Rahmen des § 36 BauGB ist die Standortgemeinde berechtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen und Einwendungen diesbezüglich vorzubringen. Dies gilt aber nur für den Bereich des Territoriums der Gemeinde selbst.

Die Klagebefugnis bzw. auch die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens für Windkraftanlagen, die nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet errichtet werden sollen, können von der Gemeinde aber nur sehr beschränkt gerügt werden. Eingewendet werden können dann gegen die Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde lediglich städtebauliche entgegenstehende Belange bzw. Beeinträchtigung der eigenen Bauleitplanung. Dementsprechend ist die Standortgemeinde auch nur für jenen Teil der Windkraftanlagen letztlich mit den weitreichenden, entgegenstehenden Belangen, also nur für jene Anlagen klagebefugt, die auf dem eigenen Gemeindegebiet stehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brauns

Rechtsanwalt



www.rechtsanwalt-armin-brauns.de